OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-603049/2/Wim/JoS

Datum: Linz, 16. September 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des J A, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26. Februar 2019, GZ: VerkR96-15089-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. November 2018, GZ: VerkR96-15089-2018, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 2c Z 4 iVm § 18 Abs. 1 StVO gemäß § 99 Abs. 2c StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 135 Stunden, verhängt.

Der Strafverfügung der belangten Behörde liegt der Tatvorwurf zugrunde, dass der Bf mit näher bezeichnetem Fahrzeug am 8. September 2018, 10:59 Uhr, im Gemeindegebiet von X, Fahrtrichtung Salzburg, auf der A1 bei km 210.420, zu einem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten habe, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Eine Videomessung habe einen zeitlichen Abstand von 0,35 Sekunden festgestellt.

1.2. Gegen diese Strafverfügung hat der Bf mit Schreiben vom 14. November 2018 Einspruch erhoben und ausschließlich die Herabsetzung der in der Strafverfügung verhängten Strafhöhe begehrt.

1.3. Mit Schreiben vom 14. Jänner 2019 ersuchte die belangte Behörde um Bekanntgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfälliger Sorgepflichten des Bf. Weiters wurde der Bf in Kenntnis gesetzt, dass eine Herabsetzung der Geldstrafe lediglich bei Vorlage entsprechender Nachweise möglich sei, aus denen hervorgeht, dass das Einkommen des Bf niedriger als das österreichische Durchschnittseinkommen von 1.526 Euro (Nettobezug) sei.

Trotz dieser Aufforderung sind vom Bf Angaben betreffend seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie in Bezug auf allfällige Sorgepflichten zu diesem Zeitpunkt unterblieben.

1.4. Mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 26. Februar 2019 wurde dem Einspruch des Bf dahingehend Folge gegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro herabgesetzt und die Ersatzfreiheitsstrafe mit 93 Stunden neu festgesetzt wurden. Gleichzeitig wurde dem Bf die Bezahlung eines Strafverfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 20 Euro vorgeschrieben. Die Herabsetzung der Strafhöhe wurde im Wesentlichen mit der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit sowie mit den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bf begründet.

2.1. Gegen dieses - dem Bf am 1. März 2019 zugestellte - Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig am 8. März 2019 per E-Mail eingebrachte Beschwerde. Diese begründet der Bf wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
ich habe heute Ihr Schreiben erhalten.
Ich bedanke mich vorab für die Strafmilderung, jedoch bitte ich nochmals um Herabsetzung auf die Mindeststrafe in Höhe von € 72,--. Mir ist es zurzeit leider finanziell nicht möglich die Strafe in dieser Höhe zu begleichen. Mein Arbeitgeber hatte finanzielle Probleme bis vor seinem Tod daher haben wir fast 4 Monate keine Lohnentschädigung bekommen. Anbei sende ich Ihnen einen Auszug aus der Edikts Datei sowie das Kündigungsschreiben meiner Firma. Zurzeit bin ich auf Arbeitssuche und beim AMS angemeldet.
Ich habe Ende Jänner 2019 von der AK eine Entschädigung bekommen, womit ich meine angefallenen Schulden begleichen musste.
Ich bitte Sie daher um Ihr Entgegenkommen und positive Erledigung.
Mit freundlichen Grüßen
[...]“

Dieser Beschwerde sind ein Schreiben betreffend den vorzeitigen Austritt des Bf wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei seinem Arbeitgeber und ein Auszug aus der Ediktsdatei zu einem näher bezeichneten Insolvenzverfahren beim Landesgericht X beigeschlossen.

3. Beweise, Sachverhalt und Beweiswürdigung:

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt, konnte, wie auch mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unterbleiben (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

3.2. Folgender entscheidungsrelevante S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat mit dem PKW, amtliches Kennzeichen: X, am 8. September 2018, um 10:59 Uhr, im Gemeindegebiet von X, Fahrtrichtung Salzburg, auf der Autobahn A1 bei km 210.420, zu einem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Eine Videomessung hat einen zeitlichen Abstand von 0,35 Sekunden ergeben [Anzeige vom 9. September 2018, Behördenakt ON 1-3].

Im Tatzeitpunkt lag beim Bf eine rechtskräftige Vorstrafe in Bezug auf eine Geschwindigkeitsübertretung gemäß § 52 lit. a Z 10a iVm § 99 Abs. 2d StVO vor; verhängter Strafbetrag: 70 Euro [Behördenakt ON 12-14].

Beim Bf ist mangels konkreter eigener Angaben von einem durchschnittlichen Nettomonatseinkommen von rund 1.500 Euro auszugehen [Behördenakt ON 11]. Auf den Bf sind weiters ein Personenkraftwagen der Marke „X“, Handelsbezeichnung: „X“, sowie ein X mit der Handelsbezeichnung „X“ zugelassen [Behördenakt ON 1].

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Inhalt des behördlichen Verwaltungsaktes, insbesondere der einliegenden Anzeige und den in eckiger Klammer angegebenen Beweismitteln und dieser ist in dieser Form vom Bf unbestritten geblieben. Mangels Vorlage eines tauglichen Einkommensnachweises bzw. einer allfälligen AMS-Bezugsbestätigung war beim Bf ein durchschnittliches Nettomonatseinkommen anzunehmen. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Sachverhaltsdarstellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.

4. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

4.1. Gemäß § 18 Abs. 1 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Gemäß § 99 Abs. 2c Z 4 StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs. 1 leg. cit. nicht einhält, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden beträgt.

4.2. Der Bf hat in seiner Beschwerde ausdrücklich nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe bekämpft. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage.

4.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

4.4. § 18 Abs. 1 StVO bezweckt die Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer. Dieses geschützte Rechtsgut stellt ein Rechtsgut von hoher Bedeutung dar. Dadurch, dass der Bf nur einen Abstand von 0,35 Sekunden zu dem vor ihm fahrenden Fahrzeug eingehalten hat, hat er die Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere jener des vorausfahrenden Fahrzeuges, nicht unwesentlich beeinträchtigt, bewirkt doch die Nichteinhaltung des gebotenen Sicherheitsabstandes ein mehrfach erhöhtes Unfallrisiko eines Auffahrunfalls im Fall des plötzlichen Abbremsens des vorausfahrenden Fahrzeuges.

Von der belangten Behörde wurden mildernd insbesondere die Unbescholtenheit sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf gewertet. Die belangte Behörde hat weiters bei ihrer Strafbemessung zudem fahrlässiges Handeln unterstellt und die von der verletzten Norm geschützten Rechtsgüter ausdrücklich berücksichtigt.

Dem von der belangten Behörde mildernd berücksichtigten Umstand, der Bf sei im Tatzeitpunkt verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, ist vom erkennenden Gericht insofern entgegenzutreten, als - wie festgestellt - im Tatzeitpunkt beim Bf bereits eine rechtskräftige Vorstrafe in Bezug auf eine Geschwindigkeitsübertretung nach der StVO vorgelegen hat. Diesbezüglich ist der belangten Behörde nicht zu folgen und der mildernde Umstand der Unbescholtenheit nicht heranzuziehen.

Auch weist das erkennende Gericht im Zuge der Strafbemessung besonders darauf hin, dass vor dem Hintergrund des oben erörterten Zwecks der Verkehrssicherheit bzw. der Minimierung des Unfallrisikos bei Einhalten des erforderlichen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren mit dem beim Bf gemessenen Abstand

von 0,35 Sekunden zum vorausfahrenden Fahrzeug eine Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes in hohem Maße vorliegt.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht folglich vor dem Hintergrund der dargelegten Strafzumessungskriterien keine Veranlassung, der Strafbemessung - mit Ausnahme der aufgezeigten rechtskräftigen Vorstrafe - durch die belangte Behörde entgegenzutreten, zumal sich auch die verhängte Strafe angesichts der Strafdrohung von 72 Euro bis zu 2.180 Euro im untersten Bereich (rund 9 % der Maximalstrafe) bewegt. Es erscheint die von der belangten Behörde verhängte Strafe angemessen, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Einer weiteren Herabsetzung der Strafe stehen - trotz der in der Beschwerde aufgezeigten Arbeitsplatz-Problematik beim Bf - vor allem die mangelnde Unbescholtenheit, der erhebliche Unrechtsgehalt der Tat sowie general- und spezialpräventive Gründe entgegen. Der Bf ist auch nicht vermögenslos, wie die festgestellten und auf ihn zugelassenen Personenkraftwägen zeigen.

Die Behörde hat überdies den Bf von sich aus darauf hingewiesen, dass unter Einbringung eines entsprechenden Antrages bei der belangten Behörde die Möglichkeit einer Ratenzahlung offen stehe.

Es war somit insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 40 Euro vorzuschreiben.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den

an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer